

Vernehmlassung

Stellungnahme VSLSG im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule

**Sehr geehrter Herr Kummer
Sehr geehrte Damen und Herren des ER**

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter bedankt sich, dass er die Möglichkeit hat, an der oben genannten Vernehmlassung teilzunehmen.

In der Entwicklung des neuen Personalpools konnte sich der VSLSG auf verschiedenen Ebenen einbringen. So waren wir vertreten in der Projekt- und Begleitgruppe. Neun Schulgemeinden mit ihren Schulleitungen stellten sich zudem als Pilotgemeinden zur Verfügung und konnten dank ihren Erfahrungen und den im Rahmen des Pilots gewonnenen Erkenntnissen entscheidend zur Ausgestaltung des nun vorliegenden Personalpools beitragen.

Allgemeine Bemerkungen:

Nicht eingeschränkter Pool

Die vorliegenden Weisungen basieren auf einem vom Kanton **nicht** eingeschränkten Pool. Es liegt in der Kompetenz der Schulträger und Schulleitungen, die Lektionen unter Einhaltung der Bestimmungen der Lektionen-Tafel des neuen St. Galler Volksschullehrplans bedürfnisgerecht einzusetzen. Diese Grundhaltung entspricht der Meinung des Vorstandes des VSLSG und einer Mehrheit der Mitglieder vom VSLSG und ist ein wichtiger Grund, welcher zur Bildung des nun gesetzlich verankerten Personalpools geführt hat. Der bedürfnisgerechte Einsatz der Lektionen berücksichtigt die verschiedenen Ausgangslagen der St. Galler Schulen in angemessener Weise. Zusätzliche Regelungen im Einsatz der Lektionen über die bereits im neuen Lehrplan im Rahmen der verbindlichen Lektionen-Tafel festgelegten Bestimmungen hinaus, würden den notwendigen Spielraum der Schuleinheiten in der Bewältigung ihrer örtlichen Herausforderungen unnötig einschränken.

Besondere Voraussetzungen

Gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes Art. 91 quinquies, Abs. 2 dient der Personalpool als Richtlinie. In der Handhabung gilt es deshalb auch die besonderen Voraussetzungen einiger Schulen, welche aufgrund ihrer derzeitigen Ausgangslage oder ihrer Grösse den Poolrahmen nicht oder mindestens vorübergehend nicht einhalten können, zu berücksichtigen. Das betrifft vor allem auch kleine Oberstufen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben wir bei 5 Oberstufen festgestellt, dass die Bandbreite nicht ausreicht. Alle 5 Oberstufen haben 170 oder weniger Lernende.



Der VSLSG geht davon aus, dass in begründeten Fällen Abweichungen zum Poolrahmen möglich sind.

Weiter ist es wichtig, dass die Bandbreiten bei einzelnen Schulgemeinden nicht zur Sparübung verkommen. Es kann nicht sein, dass auf politischer Ebene entschieden wird, dass eine Schuleinheit am untersten Wert der Bandbreite geführt werden muss. Hier ist das AVS in der Verantwortung um bei Missbrauch einzugreifen.

Schlichtungsstelle

Der VSLSG schlägt vor, dass eine Schlichtungsstelle geschaffen wird, wo sich Schulgemeinden bei internen Problemen beraten lassen können. In der Schlichtungsstelle müssen der VSLSG, das AVS und der SGV vertreten sein.

Evaluation

Die Pro-Kopf-Faktoren für den obligatorischen Unterricht in Regelklassen werden vom Amt für Volksschule festgelegt. Der VSLSG erachtet es als sehr wichtig, dass die Faktoren nach einer Zeit der Einführung evaluiert und allenfalls angepasst werden.

Einführung

Der Personalpool in der nun vorliegenden Form ist für viele Schuleinheiten und deren Schulleiter ein neues Steuerungsinstrument. Der VSLSG wünscht, dass der Einführung des neuen Regelwerkes eine besondere Beachtung geschenkt wird. Gezielte frühzeitig stattfindende Informationsveranstaltungen und nötige Hilfsmittel für Schulleitungen und Behörden können der Implementierung des Personalpools und der damit verbundenen Grundidee dienlich sein.

Zusätzliche Belastung

Mit der Einführung des Personalpools steigen die Belastungen für Schulleitungen erneut. Dieser zusätzlichen Belastung ist im Rahmen der Anstellung der Schulleitungen Rechnung zu tragen.

OS

Da auf der Oberstufe unter besonderen Voraussetzungen auch am Mittwochnachmittag unterrichtet werden kann soll nachfolgender Hinweis aufgenommen werden (Artikel 3 in den Weisungen):

"In der Oberstufe kann aus organisatorischen Gründen der Unterricht auch am Mittwochnachmittag stattfinden."

Speziell auf der Oberstufe gilt es zu beachten, dass mit der vorgenommenen Kürzung der Lektionen und der Differenzierungsmöglichkeiten der Spielraum abgenommen hat. Das kann dazu führen, dass für die neu eingeführte Projektarbeit in der 3. Klasse nicht genügend Lektionen zur Verfügung stehen um der Sache gerecht zu werden. Aus Sicht der OS ist die Verschiebung in die PS zu prüfen.

**Offizielle Fragen der Vernehmlassungen:**

1. *Gibt es aus Ihrer Sicht Präzisierungen und Ergänzungen zu den Kriterien von Art. 19 Abs.4 der Weisungen?*

Die aufgeführten Kriterien sind umfassend und bedürfen keiner weiteren Ergänzungen.

2. *Gibt es aus Ihrer Sicht Fachbereiche, in denen die Schulqualität davon abhängt, dass im Sinn einer Ausnahme die Klassenteilung nicht durch die Schulträger vor Ort situativ, sondern durch den Erziehungsrat für den ganzen Kanton einheitlich vorgeschrieben wird? Welches sind die pädagogischen oder fachspezifischen Gründe dafür? In welchem Umfange (Anzahl Lektionen) soll dies vorgegeben werden?*

Der VSLSG erachtet es nicht als Zielführend eine Klassenteilung in einzelnen Bereichen über den ganzen Kanton einheitlich zu definieren. Pädagogische und fachspezifische Gründe, welche für eine Klassenteilung sprechen, könnten allenfalls in Form von Empfehlungen den örtlichen Schulleitungen bei ihrer Entscheidungsfindung behilflich sein.

Für Rückfragen steht Ihnen der Präsident des VSLSG gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Freddy Noser
Präsident VSLSG
071 948 70 12 / 079 226 18 19

Zuzwil, 26. März 2016